

## Gestaltungssatzung

*die Ortsgemeinde Ediger-Eller erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Gestaltungssatzung:*

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige Vorhaben als auch für solche, die gemäß den §§ 62 und 67 LBauO genehmigungsfrei sind.

### § 3

#### Dachgestaltung

(1) Die Dächer sind mit mindestens **30°** Dachneigung auszubilden wobei für die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne die ursprünglichen Festsetzungen bezüglich der Dachneigung weiterhin gelten. Flachdächer sind nur bis zu einer Grundfläche von **18 m<sup>2</sup>** zulässig.

(2) Die Dacheindeckungen sind in Schiefer aus historischen Vorkommen (z.B. Moselschiefer, Hunsrückschiefer oder rheinischer Schiefer) oder in einem dementsprechenden schieferfarbigem, farbbeständigem Eindeckungsmaterial vorzunehmen.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

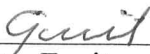
Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 5 GemO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung – findet Anwendung.

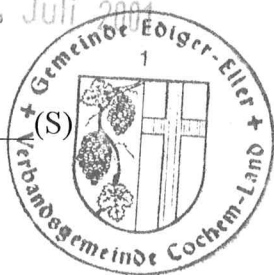
### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ediger-Eller, 16. Juli 2004

  
Walter Equit  
Ortsbürgermeister



Anlage zur Gestaltungssatzung  
der Ortsgemeinde Ediger-Eller

— — — — — Geltungsbereich

